

► GmbH

Verzicht auf Pensionsansprüche eines GGf führt zu Lohnzufluss

| Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) auf seine werthaltigen Pensionsansprüche und hat dies eine verdeckte Einlage zur Folge, fließt ihm in Höhe des Verzichts Arbeitslohn zu. Dem steht nach Ansicht des FG Baden-Württemberg auch nicht entgegen, dass der GGf einer GmbH formal nicht unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fällt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2015, Az. 8 K 380/13, Abruf-Nr. 192955). Der BFH prüft nun diese Rechtsansicht, Az. beim BFH: VI R 4/16. |

Bei GmbH verdeckte
Einlage, bei GGf
Lohnzufluss

► Sozialversicherungsprüfung

SV-Beiträge werden bei unvollständiger Lohnbuchhaltung geschätzt

| Das LSG Berlin-Brandenburg weist auf die Risiken einer unvollständigen Lohnbuchhaltung hin. Bei mangelhaften Entgeltunterlagen dürfen die Träger der Rentenversicherung Beiträge schätzen. |

Zusätzliche
Sanktionen drohen

Die Träger der Rentenversicherung prüfen alle vier Jahre die Richtigkeit der Beitragszahlungen und Meldungen (§ 28a SGB IV). Insbesondere muss der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten getrennt nach Kalenderjahren Entgeltunterlagen führen und bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Kalenderjahres aufbewahren. Hat ein Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt und kann der prüfende Träger deshalb die Beitragspflicht oder Beitragshöhe nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln, kann bzw. muss er die Beiträge schätzen (§ 28f Abs. 2 S. 3 SGB IV; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.04.2016, Az. L 1 KR 325/15, Abruf-Nr. 189167).

► Sozialversicherungspflicht

Status einer Immobilienmaklerin als freie Mitarbeiterin

| Eine Immobilienmaklerin, die nach den vertraglichen Vereinbarungen bei ihrer Tätigkeit keinen Weisungen des Auftraggebers unterliegt (Vertrag über freie Mitarbeit) und der auch keine Weisungen erteilt werden, ist nicht abhängig beschäftigt, wenn sie die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderliche § 34c GewO-Erlaubnis besitzt und erfolgsabhängig vergütet wird. Das hat das LSG Baden-Württemberg entschieden. |

Gewerbeerlaubnis
und erfolgsabhängige
Vergütung für
LSG entscheidend

Folgende Umstände standen aus Sicht des LSG der Einstufung als freie Mitarbeiterin nicht entgegen:

- Die vertragliche Pflicht der Immobilienmaklerin, einheitliche E-Mail-Accounts sowie Telefonnummern zu verwenden,
- die Durchführung von Besprechungen, die sich nicht „vor Ort am Objekt“ durchführen ließen, nur in den Räumen des Auftraggebers und
- der nicht offengelegte Status gegenüber den Kunden (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.07.2016, Az. L 11 R 3845/15, Abruf-Nr. 189665).